

STONEHAGE FLEMING INVESTMENT MANAGEMENT (LIECHTENSTEIN) AG
KUNDENINFORMATION



NOW AND FOR FUTURE GENERATIONS

MIT DIESER INFORMATIONSBROSCHÜRE INFORMIEREN WIR SIE ÜBER DIE STONEHAGE FLEMING INVESTMENT MANAGEMENT (LIECHTENSTEIN) AG (NACHFOLGEND «SFIMLI» ODER «VERMÖGENSVERWALTER»), UNSERE ANGEBOTENEN FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN, DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN, ENTSCHÄDIGUNGEN SOWIE DIE EINLEITUNG EINES VERMITTLUNGSVERFAHRENS VOR DER SCHLICHTUNGSSTELLE. DIE INFORMATIONEN IN DER VORLIEGENDEN BROSCHÜRE KÖNNEN SICH VON ZEIT ZU ZEIT ÄNDERN.

ÜBER DIE KOSTEN UND GEBÜHREN DER ANGEBOTENEN FINANZDIENSTLEISTUNGEN INFORMIEREN WIR SIE MIT DEM JEWEILIGEN ANHANG ZUM VERTRAG SOWIE IM ANHANG DIESER INFORMATIONSBROSCHÜRE.

INFORMATIONEN ÜBER DIE ALLGEMEIN MIT DEN FINANZINSTRUMENTEN VERBUNDEN RISIKEN ENTNEHMEN SIE BITTE DER BROSCHÜRE «RISIKEN IM EFFEKTENHANDEL» DES LIECHTENSTEINISCHEN BANKENVERBANDS.

DIE VORLIEGENDE BROSCHÜRE ERFÜLLT DIE INFORMATIONSPFLICHTEN GEMÄSS DEM VERMÖGENSVERWALTUNGSGESETZ (VVG) UND SOLL IHNEN EINEN ÜBERBLICK ÜBER DIE FINANZDIENSTLEISTUNGEN DER SFIMLI VERSCHAFFEN.

SOLLTEN SIE WEITERE INFORMATIONEN WÜNSCHEN, STEHEN WIR IHNEN GERNE ANLÄSSLICH EINES PERSÖNLICHEN GESPRÄCHS ZUR VERFÜGUNG.

INHALT

1.	INFORMATIONEN ÜBER SFIMLI	4
1.1	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.2	TÄTIGKEITSFELD	4
1.3	AUFSICHTSSTATUS UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE SOWIE AUFSICHTSORGANISATION	4
1.4	WIRTSCHAFTLICHE BINDUNGEN AN DRITTE	4
2.	WELCHE VERTRAGLICHEN UND GESCHÄFTLICHEN BEDINGUNGEN GELTEN?	4
3.	WIE SICHERN WIR DAS VERMÖGEN DER KUNDEN?	4
4.	KUNDENKATEGORIEN	5
4.1	WELCHES SIND DIE KUNDENKATEGORIEN?	5
4.1.1	WER GILT ALS NICHT-PROFESSIONELLER KUNDE?	5
4.1.2	WER GILT ALS PROFESSIONELLER KUNDE?	5
4.1.3	GEEIGNETE GEGENPARTEI	5
4.1.4	UMKLASSIERUNG	6
5.	WIE WERDEN DIE KUNDEN ÜBER DIE KOSTEN DES MANDATS INFORMIERT?	6
5.1	EX-ANTE-OFFENLEGUNG (ANHANG I)	6
5.2	EX-POST-OFFENLEGUNG (ANHANG I)	6
6.	VON SFIMLI ANGEBOTENE FINANZDIENSTLEISTUNGEN	6
6.1	VERMÖGENSVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG	6
6.2	BERÜCKSICHTIGTES MARKTANGEBOT	9
7.	MELDUNG VON VERLUSTSCHWELLEN	9
8.	BEHANDLUNG VON KUNDENBESCHWERDEN	10
9.	LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE	10
9.	GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN	10
9.1	IM ALLGEMEINEN	10
9.2	ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DRITTE IM BESONDEREN	11
10.	BEST EXECUTION POLICY	11
	ANHANG I	14
	EX-ANTE-KOSTENAUFSTELLUNG:	14
	GESCHÄTZTE KOSTEN FÜR IHR VERMÖGENSVERWALTUNGS- ODER ANLAGEBERATUNGSMANDAT	14

1. INFORMATIONEN ÜBER SFIMLI

1.1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Name	Stonehage Fleming Investment Management (Liechtenstein) AG
Adresse	Landstrasse 123
PLZ / Ort	9495 Triesen, Liechtenstein
Phone	+423 399 02 53
E-Mail	enquiries@stonehagefleming.com
Internetseite	stonehagefleming.com/investments

1.2 TÄTIGKEITSFELD

Der Hauptsitz von SFIMLI befindet sich an der Landstrasse 123, 9495 Triesen, Liechtenstein. Sie übt im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten aus:

Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung, Anlageberatung und sonstige Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen.

Weitere Informationen über Stonehage Fleming entnehmen Sie bitte aus unserer Unternehmenswebsite (stonehagefleming.com/investments).

1.3 AUFSICHTSSTATUS UND ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE SOWIE AUFSICHTSORGANISATION

Als Vermögensverwalter untersteht SFIMLI der direkten Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA, Landstrasse 109, 9490 Vaduz.

Gleichzeitig ist SFIM LI dem Verein der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL) angeschlossen. Die FMA überwacht, kontrolliert und überprüft SFIMLI im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

SFIMLI ist als Aktiengesellschaft in das liechtensteinische Handelsregister eingetragen.

1.4 WIRTSCHAFTLICHE BINDUNGEN AN DRITTE

SFIMLI ist Teil der Stonehage Fleming Gruppe, diese wirtschaftlichen Bindungen führen jedoch zu keinem Interessenkonflikt.

Als unabhängiger Vermögensverwalter arbeitet SFIMLI bewusst mit mehreren depotführenden Banken zusammen.

2. WELCHE VERTRAGLICHEN UND GESCHÄFTLICHEN BEDINGUNGEN GELTEN?

Die zwischen SFIMLI und dem Kunden geltenden Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen sind in der individuellen vertraglichen Vereinbarung festgelegt. Die Kundeninformation dient als zusätzliche Information.

3. WIE SICHERN WIR DAS VERMÖGEN DER KUNDEN?

SFIMLI ist nicht befugt, Kundengelder entgegenzunehmen.

4. KUNDENKATEGORIEN

4.1 WELCHES SIND DIE KUNDENKATEGORIEN?

SFIMLI ist verpflichtet, den Kunden nach den Kriterien "nicht-professioneller Kunde", "professioneller Kunde" und "geeignete Gegenpartei" zu klassifizieren. Mit dieser Einstufung soll sichergestellt werden, dass die Kunden entsprechend ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten sowie der Art, der Häufigkeit und dem Umfang dieser Geschäfte behandelt werden. SFIMLI wird alle neuen Kunden über ihre Einstufung informieren, bestehende Kunden werden jedoch nur im Falle einer Änderung ihrer bestehenden Einstufung benachrichtigt.

4.1.1 WER GILT ALS NICHT-PROFESSIONELLER KUNDE?

SFIMLI ist verpflichtet, den Kunden nach den Kriterien "nicht-professioneller Kunde", "professioneller Kunde" und "geeignete Gegenpartei" zu klassifizieren. Mit dieser Einstufung soll sichergestellt werden, dass die Kunden entsprechend ihren Kenntnissen und Erfahrungen mit Finanzinstrumenten sowie der Art, der Häufigkeit und dem Umfang dieser Geschäfte behandelt werden. SFIMLI wird alle neuen Kunden über ihre Einstufung informieren, bestehende Kunden werden jedoch nur im Falle einer Änderung ihrer bestehenden Einstufung benachrichtigt.

4.1.2 WER GILT ALS PROFESSIONELLER KUNDE?

SFIMLI unterscheidet zwischen geborenen und gekorenen professionellen Kunden. Alle Kunden, die gesetzlich als solche definiert sind, gelten als geborene professionelle Kunden. Ein gekorener professioneller Kunde ist ein nicht-professioneller Kunde, der mit SFIMLI vereinbart hat, die Kundenkategorie von einem nicht-professionellen Kunden zu einem professionellen Kunden zu ändern (siehe unten "Umklassierung").

Der Unterschied zwischen einem Professionellen Kunden und einem Nicht-Professionellen Kunden besteht darin, dass das Schutzniveau für einen Professionellen Kunden niedriger ist als für einen Nicht-Professionellen Kunden. Gleichzeitig kann SFIMLI davon ausgehen, dass die im Namen eines Professionellen Kunden handelnden Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Expertise verfügen, um Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten

4.1.3 GEEIGNETE GEGENPARTEI

Die einzigen zugelassenen Gegenparteien sind beaufsichtigte juristische Personen, größere Unternehmen, Regierungen, Kommunen, öffentliche Schuldenverwaltungsstellen, Zentralbanken und internationale oder supranationale Organisationen. Für sie gilt das niedrigste Schutzniveau. Auch bei dieser Kundenkategorie geht SFIMLI davon aus, dass die beteiligten Personen über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten.

4.1.4 UMKLASSIERUNG

Der Kunde kann jederzeit einen schriftlichen Antrag auf Umklassierung von einem nicht-professionellen Kunden zu einem professionellen Kunden an SFIMLI stellen. Diese Umklassierung führt auch zu einer Änderung des für den Kunden geltenden Schutzniveaus. SFIMLI kann eine solche Änderung nur genehmigen, wenn der Kunde mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt:

- der Kunde hat in den vorangegangenen vier Quartalen durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang pro Quartal auf dem relevanten Markt getätigt;
- der Kunde verfügt über liquide Mittel und Finanzinstrumente mit einem Gegenwert von mehr als 500'000 €;
- der Kunde hat seit mindestens einem Jahr eine berufliche Position im Finanzsektor inne, die einschlägige Kenntnisse über die vorgeschlagenen Geschäfte oder Dienstleistungen erfordert.

SFIMLI ist nicht verpflichtet, einen entsprechenden Antrag anzunehmen, auch wenn der Kunde die genannten Bedingungen erfüllt.

Umgekehrt kann der Kunde jederzeit einen schriftlichen Antrag auf Umklassierung vom professionellen Kunden zum nicht-professionellen Kunden stellen.

Jeder Wechsel der Kundenkategorie muss mit einer schriftlichen Vereinbarung einhergehen.

Der Kunde ist verpflichtet, SFIMLI über alle Änderungen zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen können. Erfährt SFIMLI, dass der Kunde die Voraussetzungen für die jeweilige Kundenkategorie, in die er eingestuft wurde, nicht mehr erfüllt, ist SFIMLI verpflichtet, von sich aus tätig zu werden und die Einstufung des Kunden zu ändern. In diesem Fall wird SFIMLI den Kunden unverzüglich informieren.

5. WIE WERDEN DIE KUNDEN ÜBER DIE KOSTEN DES MANDATS INFORMIERT?

5.1 EX-ANTE-OFFENLEGUNG (ANHANG I)

SFIMLI ist verpflichtet, dem Kunden im Voraus (ex-ante) die Kosten und Nebenkosten der Dienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen (Dienstleistungsentgelte) offen zu legen. Darüber hinaus legt SFIM LI dem Kunden ex-ante die Kosten im Zusammenhang mit der Gestaltung und Verwaltung der Finanzinstrumente (Produktkosten) offen.

Wenn solche Daten nicht verfügbar sind, werden die Kosten auf der Grundlage von Schätzungen angegeben. Die Offenlegung erfolgt auf der Ebene der Dienstleistungen.

5.2 EX-POST-OFFENLEGUNG (ANHANG I)

Die tatsächlich angefallenen Kosten legt SFIMLI in jedem Fall nachträglich (ex-post) im Rahmen der dem Kunden zu erbringenden Berichterstattung, mindestens aber jährlich offen. Die ex-post Darstellung kann von der ex-ante Angabe abweichen.

6. VON SFIMLI ANGEBOtene FINANZDIENSTLEISTUNGEN

6.1 VERMÖGENSVERWALTUNG UND ANLAGEBERATUNG

Die Vermögensverwaltung richtet sich an Kunden, die SFIM LI die Verwaltung ihres Vermögens im Rahmen der SFIM LI Anlagepolitik sowie individuell definierter und schriftlich festgelegter Kriterien (Anlagestrategie) vollständig anvertrauen möchten. Sie umfasst die Asset Allocation, die Anlageauswahl und generell alle Tätigkeiten, die für eine aktive Verwaltung des/der Depots unter Berücksichtigung der Anlagepolitik und der Anlagestrategie erforderlich sind. Die Anlagepolitik ist die schriftliche Unternehmenspolitik von SFIM LI, die periodisch vom Anlageausschuss von SFIM LI festgelegt und vom Direktorium genehmigt wird. Die Anlagestrategie trägt dem Risikoprofil, den

Anlagezielen und den Kenntnissen und Erfahrungen des jeweiligen Kunden Rechnung. Mit einem Vermögensverwaltungsvertrag ist SFIM LI befugt, Investitionen zu tätigen, ohne die vorherige Zustimmung des Kunden einzuholen.

Die Anlageberatung richtet sich an Kunden, die sich beraten lassen möchten und ggf. eine Beratung wünschen. Der Kunde kann von Zeit zu Zeit Empfehlungen zum Depot und/oder zu Depotgeschäften abgeben, möchte aber in alle Anlageentscheidungen einbezogen werden. Sie unterscheidet sich von der Vermögensverwaltung dadurch, dass SFIM LI keine Aktivitäten oder Transaktionen im Depot veranlasst, ohne den Kunden vorher zu informieren und seine Zustimmung einzuholen. Sie unterscheidet sich von der Vermögensverwaltung dadurch, dass SFIM LI keine Handlungen oder Transaktionen im Depot veranlassen darf, ohne den Kunden vorher zu informieren und seine Zustimmung einzuholen. Bei einem Anlageberatungsvertrag liegt die Entscheidungsbefugnis und damit letztlich die Verantwortung für die Anlagen allein beim Kunden. Depots mit Anlageberatung/Vermögensberatung können sich in Bezug auf ihre Ausrichtung und Struktur erheblich von denen mit Vermögensverwaltung unterscheiden.

SFIM LI muss im Zusammenhang mit der Anlageberatung oder Vermögensverwaltung verschiedene Informationen vom Kunden einholen. Dazu gehören - sofern relevant - Informationen über:

- Die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden mit Investitionen, einschließlich:
- Informationen über die Art von Dienstleistungen, Geschäften und Finanzinstrumenten, mit denen der Kunde vertraut ist, sowie über Art, Umfang und Häufigkeit der von ihm getätigten Geschäfte mit Finanzinstrumenten; auch das Bildungsniveau und der Beruf oder frühere berufliche Tätigkeiten;
- Die Anlageziele des Kunden, einschließlich:
- Informationen über den geplanten Anlagezweck, den Anlagehorizont, die Risikotoleranz und das Risikoprofil;
- Die finanziellen Verhältnisse des Kunden, einschließlich:
- Angaben über die Quelle und die Höhe der regelmäßigen Einkünfte und Verpflichtungen, das Gesamtvermögen, einschließlich der liquiden Mittel und Immobilien, sowie die Fähigkeit, Verluste zu tragen.

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung ist SFIM LI lediglich verpflichtet, Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Bereich der Geldanlage einzuholen.

Bei der Beratung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios (Anlageberatung) und der Vermögensverwaltung beziehen sich die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden auf die Finanzdienstleistung und - anders als bei der transaktionsbasierten Anlageberatung - nicht auf die einzelnen Geschäfte.

Die Einholung dieser Informationen ist notwendig, um SFIM LI in die Lage zu versetzen, Geschäfte mit für den Kunden geeigneten Finanzinstrumenten im Rahmen der Vermögensverwaltung durchzuführen oder eine Anlageberatung anzubieten. SFIM LI sieht Dienstleistungen und Finanzinstrumente nur dann als geeignet an, wenn sie

- den Anlagezielen des Kunden entsprechen;
- die Anlagerisiken für den Kunden finanziell tragbar sind;
- der Kunde aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage ist, die Risiken zu tragen (Eignungsprüfung).

Wird der Kunde als professioneller Kunde eingestuft, so geht SFIM LI davon aus, dass der entsprechende Kunde über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

Bei der Beurteilung der Kenntnisse und Erfahrungen von juristischen Personen oder bei Vorliegen einer Vollmacht geht SFIM LI von der Person aus, mit der sie zusammenarbeitet. Wenn der Bevollmächtigte nur kollektiv zeichnungsberechtigt ist, müssen alle relevanten Personen über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Bei der Beurteilung der finanziellen Verhältnisse und der Anlageziele geht SFIM LI immer vom Kontoinhaber aus. Bei einem Konto mit zwei oder mehr Kontoinhabern vereinbart SFIM LI mit dem Kunden einen repräsentativen Kontoinhaber, dessen finanzielle Verhältnisse, Anlageziel und Risikofähigkeit/-toleranz berücksichtigt werden. SFIM LI stützt sich bei der Beurteilung auf die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und geht davon aus, dass diese korrekt sind. Wenn der Kunde die geforderten Informationen nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stellt, ist es SFIM LI untersagt, die Vermögensverwaltungsdienstleistung für den Kunden zu erbringen.

Im Rahmen der Anlageberatung ist SFIM LI außerdem verpflichtet, allen nicht-professionellen Kunden nach der Anlageberatung, aber grundsätzlich vor der Ausführung des Geschäfts, zusätzlich zum Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte eine Erklärung auszuhändigen. Die Erklärung enthält sowohl einen Überblick über die gegebenen Anlageempfehlungen als auch Informationen darüber, inwiefern diese Empfehlungen für den Kunden geeignet sind (Geeignetheitserklärung). Schließt der Kunde ein Finanzinstrument per Telefon, Fax, E-Mail oder E-Banking ab und ist es nicht möglich, die Geeignetheitserklärung vorab abzugeben, kann SFIM LI dem Kunden die schriftliche Geeignetheitserklärung unmittelbar nach Abschluss des Geschäfts zusenden, sofern der Kunde einer späteren Übermittlung zustimmt und SFIM LI dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, das Geschäft aufzuschieben, um die Geeignetheitserklärung vorab einzuholen.

SFIM LI wird dem Kunden auch eine periodische Beurteilung der Eignung der Anlagen, die der Kunde auf der Grundlage der Empfehlungen von SFIM LI in seinem Portfolio hält, als Teil der Anlagevorschläge von SFIM LI zur Verfügung stellen, sofern SFIM LI eine solche Beurteilung mit dem Kunden schriftlich vereinbart hat.

Grundsätzlich erhält der Kunde diese Erklärungen in Papierform. Die elektronische Übermittlung liegt im Ermessen von SFIM LI und ist nur möglich, wenn der Kunde SFIM LI eine E-Mail-Adresse für die Ausführung des betreffenden Geschäfts oder der betreffenden Dienstleistung mitgeteilt hat.

SFIM LI bietet Anlageberatung in Form von abhängiger Beratung an. Dies bedeutet, dass die Produktpalette nicht eine wesentliche Anzahl der auf dem Markt verfügbaren Finanzinstrumente abdeckt, sondern überwiegend Finanzinstrumente umfassen kann, die von mit SFIM LI verbundenen Parteien ausgegeben oder angeboten werden. In diesem Zusammenhang bietet SFIM LI jedoch auch eine breite Basis von Drittprodukten an.

Bei anderen Dienstleistungen, welche nicht die Vermögensverwaltung oder die Anlageberatung betreffen (z.B. Wertpapiernebenleistungen), kann im Rahmen des Gesetzes auf die Einholung obengenannter Informationen verzichtet werden. In einem solchen Fall, können von sämtlichen oder einzelnen vorgenannten Bestimmungen, Abweichungen auftreten.

Der Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten ist mit finanziellen Risiken verbunden. Diese Risiken können je nach Finanzinstrument sehr unterschiedlich sein. SFIM LI erläutert die wichtigsten Merkmale und Risiken der im Mandat verwendeten Finanzinstrumente sowie die Funktionsweise dieser Instrumente.

6.2 BERÜCKSICHTIGTES MARKTANGEBOT

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung und umfassenden Anlageberatung stehen dem Kunden insbesondere folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kontoguthaben bei inländischen und ausländischen Banken
- Geldmarktanlagen
- Verzinsliche Schuldverschreibungen (Obligationen etc.)
- Beteiligungspapiere (Aktien etc.)
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds aller banküblichen Anlageinstrumente, namentlich Effekten, Indizes, Immobilien, Commodities)
- Alternative Anlagen, nicht-traditionelle Anlagen
- Standardisierte und nicht-standardisierte derivative Finanzinstrumente
- Edelmetalle
- Versicherungsprodukte

Bei Execution-only-Dienstleistungen richtet sich das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nach jenem von der vom Kunden gewählten Depotbank.

SFIMLI kann für ihre Kunden derivative Produkte verwenden. SFIMLI setzt solche Produkte nur ein, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von Derivaten erfolgt in diesem Rahmen zur Absicherung von bestehenden Wertschriftenpositionen oder um neue Wertschriftenpositionen aufzubauen. Es sind Derivate erlaubt, welche an einer anerkannten Börse oder ausserbörslich gehandelt werden.

SFIMLI kann für ihre Kunden auch eigene Produkte wie selbstverwaltete Strategieindices (Actively Managed Certificate, AMC) oder selbstverwaltete Fonds einsetzen, wenn und soweit dies gemäss den im konkreten Fall anwendbaren gesetzlichen, standesrechtlichen und vertraglichen Anlagevorschriften und unter Berücksichtigung allfälliger Anlageinstruktionen zulässig ist. Der Einsatz von strukturierten Produkten ist mit besonderen Risiken, wie Emittenten- und Garantenrisiken für Anleger, verbunden. SFIMLI berücksichtigt diese Risiken angemessen in ihrem Risk Management und weist ihre Kunden in geeigneter Form ausdrücklich auf die mit den selbstverwalteten Produkten verbundenen Risiken hin. Der Kunde ist sich bewusst, dass beim Einsatz selbstverwalteter Produkte zusätzliche Verwaltungsgebühren aufgrund des Managements auf Stufe des Produkts (sog. Doppelhonorierung) entstehen können.

Die SFIMLI wird diese Vermögenswerte in der Regel über eine Bank, Börse oder Broker beziehen. Sie kann die Anschaffung aber auch ausserhalb organisierter Märkte oder multilateraler Handelssysteme vornehmen.

7. MELDUNG VON VERLUSTSCHWELLEN

Der Kunde wird informiert, wenn der Gesamtwert des entsprechenden Portfolios im Vergleich zum letzten Bericht über die Vermögensverwaltung um 10 % sinkt, und anschließend in 10 %-Schritten für jeden weiteren Wertverlust. Diese Benachrichtigung erfolgt so schnell wie möglich nach Überschreiten des Schwellenwerts.

8. BEHANDLUNG VON KUNDENBESCHWERDEN

SFIMLI ist stets bemüht, den Kunden den bestmöglichen Service zu bieten. Sollte der Kunde jedoch mit der von SFIM LI erbrachten Dienstleistung nicht zufrieden sein, sollten Beschwerden an die folgende Adresse gerichtet werden:

STONEHAGE FLEMING INVESTMENT MANAGEMENT (LIECHTENSTEIN) AG

Landstrasse 123, 9495 Triesen, Liechtenstein

Telefon +423 399 02 53

E-Mail enquiries@stonehagefleming.com

SFIM LI stellt sicher, dass alle Beschwerden effizient und kostenlos entgegengenommen und bearbeitet werden. Beschwerden werden in einer angemessenen Zeit bearbeitet. Solche Beschwerden führen zu einer kontinuierlichen Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und zur Optimierung von Prozessen.

Darüber hinaus können Kunden mit Wohnsitz im EWR bei Streitigkeiten mit SFIM LI auch die Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen in Liechtenstein um Vermittlung bitten. Weitere Informationen über das von der Schlichtungsstelle für Finanzdienstleistungen angebotene Mediationsverfahren finden Sie unter www.schlichtungsstelle.li.

9. LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE

Dr. Peter Wolff, Rechtsanwalt, Postfach 343, Landstraße 60, 9490 Vaduz

Telefon +423 220 20 00

E-Mail info@schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist weder ein Gericht noch hat sie eine Zuständigkeit. Vielmehr fördert sie die Diskussion zwischen den beteiligten Parteien und unterbreitet ihnen eine Verhandlungslösung. Da die Parteien an den Vorschlag der Schlichtungsstelle nicht gebunden sind, steht es ihnen frei, ihn anzunehmen oder andere Maßnahmen zu ergreifen, z. B. den Rechtsweg zu beschreiten.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht unter www.fma-li.li oder info@fma-li.li zu wenden oder zivilrechtlich vorzugehen.

9. GRUNDSÄTZE FÜR DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

9.1 IM ALLGEMEINEN

SFIMLI ist bestrebt, die Interessen seiner Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Dennoch lassen sich Interessenkonflikte nicht immer vollständig ausschließen. Interessenkonflikte können zwischen SFIMLI, seinen Mitarbeitern und seinen Kunden oder zwischen den Kunden von SFIMLI entstehen.

In diesem Zusammenhang hat SFIMLI die folgenden Maßnahmen ergriffen, um potenziellen Interessenkonflikten vorzubeugen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion innerhalb des Unternehmens, die für die Identifizierung, Vermeidung und Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte zuständig ist;
- Schaffung von organisatorischen Verfahren zur Wahrung der Interessen des Kunden;
- die Annahme von Zuwendungen durch Dritte zu regeln;
- Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, persönliche Anlagegeschäfte und Interessenkonflikte offenzulegen;
- SFIM LI handelt bei der Ausführung von Aufträgen im Einklang mit ihrer Politik der bestmöglichen Ausführung oder den Anweisungen des Kunden;
- ständige Fortbildung des Personals.

Interessenkonflikte, die sich durch diese Maßnahmen nicht vermeiden lassen, werden dem Kunden vor der Erbringung der Dienstleistung offengelegt.

9.2 ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH DRITTE IM BESONDEREN

SFIMLI nimmt keine Gebühren, Provisionen oder monetäre oder nicht-monetäre Vorteile von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen für Kunden an und behält diese ein.

Ungeachtet dessen kann SFIMLI geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen von Dritten annehmen, wie sie zwischen Geschäftspartnern üblich und zulässig sind, z.B. in Form von Einladungen zu kulturellen Veranstaltungen, üblichen Geschenken zu besonderen Anlässen (z.B. Weihnachtsgeschenke). Informationen über Finanzinstrumente oder -märkte von Dritten können angenommen werden, sofern sie die Kriterien der Geringfügigkeit erfüllen. Die Annahme von geringfügigen nicht-monetären Zuwendungen ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die Fähigkeit von SFIMLI, im besten Interesse des Kunden zu handeln, nicht beeinträchtigt wird und dass die Einladungen und Geschenke die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessern können.

10. BEST EXECUTION POLICY

Für die Art und Weise der Ausführung von Anlageentscheidungen oder sonstigen Kundenaufträgen am Kapitalmarkt auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsvertrages, eines Anlageberatungsvertrages oder eines Execution-only-Vertrages des Kunden mit der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten gelten die folgenden Grundsätze.

Der Kunde kann der Gesellschaft Weisungen erteilen, an welchem Ort bestimmte Anlageentscheidungen der Gesellschaft oder andere Kundenaufträge am Kapitalmarkt ausgeführt werden sollen. Solche Weisungen haben in jedem Fall Vorrang vor bestehenden Ausführungsgrundsätzen.

Sobald der Kunde eine diesbezügliche Weisung erteilt hat, wird die Gesellschaft ihre Anlageentscheidung oder sonstige Weisungen des Kunden auf dem Kapitalmarkt nicht mehr nach den vorliegenden Grundsätzen ausführen.

Im Vermögensverwaltungsvertrag, im Anlageberatungsvertrag oder im Execution-only-Vertrag beauftragt der Kunde die Gesellschaft regelmässig, eigene Anlageentscheide oder andere Kundeninstruktionen an den Kapitalmärkten über die bezeichneten Depotbanken auszuführen. Stellt der Kunde der Gesellschaft ein Konto bei einer bestimmten Depotbank zur Verfügung, so versteht sich dies als Weisung, das Geschäft grundsätzlich mit dieser bestimmten Bank auszuführen. Solche Weisungen haben stets Vorrang vor den Ausführungsgrundsätzen. In diesem Fall gelten die Grundsätze der benannten Depotbank zur Erzielung der bestmöglichen Ausführung.

Sobald ein bestehender Kundenauftrag vorliegt, wird das Unternehmen die Beauftragung/Auswahl des Dritten nicht mehr nach den bestehenden Grundsätzen vornehmen.

In der Regel führt das Unternehmen Anlageentscheidungen oder sonstige Kundenaufträge nicht selbst auf dem Kapitalmarkt aus, sondern beauftragt Dritte mit der Ausführung (Intermediäre). Diese Kapitalmarktgeschäfte können von den Intermediären in der Regel in verschiedenen Ausführungsarten (Parketthandel, elektronischer Handel) und über verschiedene Kanäle wie Börsen, multilaterale Handelssysteme, systematische Internalisierer, Market Maker, andere nationale und internationale Handelsplätze ausgeführt werden.

Das Unternehmen trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen, ohne dabei Direkt-, Handels- und/oder Maklervereinbarungen zu treffen. Der Wertpapierhandel erfolgt ausschließlich über den Vermittler (z.B. die Depotbank des Kunden).

Bei der Wahl eines bestimmten Handelsplatzes ist die Gesellschaft insbesondere bestrebt, den bestmöglichen Preis (Kauf- oder Verkaufspreis des Finanzinstruments unter Berücksichtigung aller mit dem jeweiligen Auftrag verbundenen Kosten) zu erzielen. Darüber hinaus führt die Gesellschaft die Geschäfte am Kapitalmarkt nach-folgenden Kriterien aus, wobei diese unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Kunden und der betreffenden Finanzinstrumente gewichtet werden:

- Wahrscheinlichkeit einer umfassenden Ausführung und Abrechnung des Auftrags
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Verlässlichkeit der Abrechnung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen
- Stand der Dinge auf dem Markt

Beim Vermögensverwaltungs-, Anlageberatungs- oder beim Execution-only-Vertrag beauftragt der Kunde die Gesellschaft, einen Dritten (Broker, z.B. Depotbank) mit der Durchführung eines Kapitalmarktgeschäftes zu beauftragen. Die betreffenden Broker sind in den jeweiligen Verträgen aufgeführt. Sollen im Einzelfall Geschäfte von verschiedenen Brokern ausgeführt werden, so ist vor der Auftragserteilung die Zustimmung des Kunden einzuholen.

Da die Gesellschaft einen Dritten (Broker) mit der Ausführung von Geschäften am Kapitalmarkt beauftragt, erfolgt der jeweilige Auftrag nach den Vorkehrungen des Brokers zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung. Insoweit kann es zu Abweichungen von den oben genannten Grundsätzen im Zusammenhang mit der Art der Ausführung und den Ausführungsplätzen kommen.

Die Grundsätze sind nicht anwendbar:

- für die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis und die Rücknahme zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- bei Festpreisgeschäften;
- im Falle einer besonderen Marktsituation oder von Marktstörungen; in diesem Fall handeln wir nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden;
- zu einer marktsensitiven Auftragsabwicklung, d.h. wir werden im Einzelfall von den Grundsätzen abweichen, wenn dies für den Kunden vorteilhaft ist.
- wenn der Kunde Weisungen erteilt, die Vorrang vor den folgenden Grundsätzen haben;
- wenn der Kunde die Depotbank auswählt; der Kunde hat SFIM LI angewiesen, Aufträge an eine oder mehrere vom Kunden benannte Depotbank(en) zu erteilen; die Benennung einer Depotverbindung wird bereits als Anweisung des Kunden oder Auswahl der Depotbank verstanden; in diesem Fall gilt die Best Execution Policy der Depotbank.

ANHANG I

EX-ANTE-KOSTENAUFSTELLUNG:

GESCHÄTZTE KOSTEN FÜR IHR VERMÖGENSVERWALTUNGS- ODER ANLAGEBERATUNGSMANDAT

Die folgenden Berechnungsbeispiele zeigen die geschätzten Kosten, die sich aus Ihrem Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat ergeben, ausgehend von einer angenommenen Anlagesumme von CHF 2 Millionen. Beim Anlageberatungsmandat wird davon ausgegangen, dass es sich um ein ganzes Portfolio handelt. Die geschätzten Kosten hängen von Ihrem Anlegerprofil und der von Ihnen gewählten Strategie ab. Sie finden diese Angaben in Anhang I / Ziff. VI. des Vermögensverwaltungs- bzw. Anlageberatungsvertrages (haben Sie z.B. "Festverzinslich" gewählt, so sind die geschätzten Kosten für "Festverzinslich" unten vermerkt). Es handelt sich um fiktive Berechnungsbeispiele. Im Rahmen eines Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandats sind sowohl die getätigten Wertschriftentransaktionen als auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (insbesondere Fremdspesen) nicht immer im Voraus genau bekannt. Die Gebühren und Kosten können deshalb zu Beginn des Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandats nur auf der Basis von Erfahrungswerten geschätzt werden. Die effektiven Kosten können daher im Einzelfall von diesen Schätzungen abweichen.

Tief

Anlagebetrag 2'000'000
Referenzwährung CHF
Anlagestrategie Tief

Fortlaufende Kosten

Dienstleistungskosten	CHF	14'000.00	0.700%	p.a.
Abzüglich Zahlungen von Dritten	CHF	n.a.	n.a.	p.a.
Kosten der Finanzinstrumente	CHF	2'400.00	0.120%	p.a.
Gesamtkosten p.a.	CHF	16'400.00	0.820%	p.a.

Moderat

Anlagebetrag 2'000'000
Referenzwährung CHF
Anlagestrategie Moderat

Fortlaufende Kosten

Dienstleistungskosten	CHF	16'000.00	0.800%	p.a.
Abzüglich Zahlungen von Dritten	CHF	n.a.	n.a.	p.a.
Kosten der Finanzinstrumente	CHF	2'200.00	0.110%	p.a.
Gesamtkosten p.a.	CHF	18'200.00	0.910%	p.a.

Mittel

Anlagebetrag 2'000'000
Referenzwährung CHF
Anlagestrategie Mittel

Fortlaufende Kosten

Dienstleistungskosten	CHF	18'000.00	0.900%	p.a.
Abzüglich Zahlungen von Dritten	CHF	n.a.	n.a.	p.a.
Kosten der Finanzinstrumente	CHF	1'800.00	0.090%	p.a.
Gesamtkosten p.a.	CHF	19'800.00	0.990%	p.a.

Erhöht

Anlagebetrag 2'000'000
Referenzwährung CHF
Anlagestrategie Erhöht

Fortlaufende Kosten

Dienstleistungskosten	CHF	20'000.00	1.000%	p.a.
Abzüglich Zahlungen von Dritten	CHF	n.a.	n.a.	p.a.
Kosten der Finanzinstrumente	CHF	1'200.00	0.060%	p.a.
Gesamtkosten p.a.	CHF	21'200.00	1.060%	p.a.

Hoch

Anlagebetrag 2'000'000
Referenzwährung CHF
Anlagestrategie Hoch

Fortlaufende Kosten

Dienstleistungskosten	CHF	22'000.00	1.100%	p.a.
Abzüglich Zahlungen von Dritten	CHF	n.a.	n.a.	p.a.
Kosten der Finanzinstrumente	CHF	800.00	0.040%	p.a.
Gesamtkosten p.a.	CHF	22'800.00	1.140%	p.a.

- Depotgebühren (oder All-in-Gebühren), Transaktionskosten, Fremdkosten, Vermögensverwaltungsgebühr. Insbesondere die Depotgebühren, allfällige Anlagegebühren oder Vermögensverwaltungsgebühren werden in der Regel periodisch erhoben.
- Der Vermögensverwalter nimmt weder Retrozessionen noch Anreize irgendwelcher Art an. Sollten dennoch Zahlungen von Dritten ohne Zutun des Vermögensverwalters geleistet werden, so werden diese vollumfänglich an den Kunden weitergegeben.
- Ungefähre, gerundete Kosten (TER) im Zusammenhang mit der Verwaltung der Produkte. Die Produktkosten werden durch den jeweiligen Produkthanbieter definiert und erhoben. Dies sind Beispiele für die zu erwartenden gewichteten Produktkosten bei einer Teilumsetzung der jeweiligen Strategie mittels passiver kollektiver Anlagen (ETFs). Bei den Obligationen setzen wir auf strategische Quoten (mit währungsgesicherten Tranchen) in den Bereichen inflationsgeschützt, High-Yield, Wandelanleihen und Emerging Markets. Bei Aktien richtet sich die strategische regionale Quote nach dem MSCI World AC. Japan, Pazifik und Emerging Markets werden mit der entsprechenden Gewichtung z.B. über ETFs (mit nicht währungsgesicherten Tranchen) abgedeckt.

